

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. 2 / MSW 17 „Hofbleiche“

Begründung der Vorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat am 17.11.2014 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 2 - MSW 17 „Hofbleiche“ gefasst.

Die Fläche gilt als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Es existiert kein Bebauungsplan, sodass die vorhandenen Anlagen als illegal gelten. Bereits im Jahre 1983 wurden 32 weitere Dauerkleingartenanlagen durch einfache Bebauungspläne gesichert.

Im Sinne der Gleichbehandlung orientieren sich die bauleitplanerischen Festsetzungen im Wesentlichen an denen, die in den Bebauungsplänen für die Kasseler Dauerkleingartenanlagen 1983 getroffen worden sind. Die besonderen Merkmale des Dauerkleingartengebietes Hofbleiche werden entsprechend in den Festsetzungen berücksichtigt. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Dauerkleingartenanlage „Hofbleiche“ wurde zurückgestellt, da der Bau eines Regenrückhaltebeckens im Rahmen des Hochwasserschutzes in den 90er Jahren betrieben wurde. Ziel der Planung ist es, das Dauerkleingartengebiet planungsrechtlich zu sichern, das Maß der zulässigen Laubengrößen und die strukturbildenden Maueranlagen festzulegen im Sinne der Planung durch Mattern.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) Baugesetzbuch wie in § 4a (2) BauGB festgelegt erfolgte vom 30.07.2018 bis 31.08.2018. Gleichzeitig wurde die Ämterbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

gez.

Starick